

Satzung des Aviators Club Hannover e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: AVIATORS CLUB HANNOVER e.V. (Abk.: ACH) und hat seinen Sitz in Hannover. Er wurde am 28.06.2005 gegründet und ist unter der Nummer VR 200040 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Luftsports.

1. Dazu gehören u.a. folgende Aufgaben:
 - a.) Fachliche Weiterbildung und Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder.
 - b.) Ordnungsgemäße Unterbringung der Flugzeuge der Mitglieder am Standort Hannover-Langenhagen.
 - c.) Kontaktpflege mit Institutionen und Verantwortlichen des Flughafens Hannover-Langenhagen.
 - d.) Mitarbeit für die Gewährleistung der flugtechnischen Sicherheit am Flughafen Hannover-Langenhagen.
 - e.) Kontaktpflege mit anderen Vereinen und Institutionen der Luftfahrt und Information der Öffentlichkeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDERSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Gastmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Ausschlussgründe sind:
 - Nichteinhaltung der Flugbetriebsordnung;
 - wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit schädigt;
 - wenn grobe Verstöße gegen die Satzung vorliegen.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Einspruchsrecht zu. Dieser Einspruch ist bei der nächsten Mitgliederversammlung einzureichen. Diese entscheidet endgültig. Bis zum endgültigen Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Entscheidung des Vorstandes verbindlich

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Evtl. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN, HAFTUNG

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen, Vereinsgerät und Anlagen zu nutzen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und es den Pflichten der Satzung und aller Nebenordnungen nachgekommen ist;
 - b) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge an den Vorstand zu stellen und abzustimmen, soweit dies an anderer Stelle der Satzung nicht einschränkend geregelt ist.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - b) alle gesetzlichen, sportlichen oder durch die Organe des Vereins beschlossenen Richtlinien und Bestimmungen einzuhalten;
 - c) das zur Verfügung gestellte Gerät, die Einrichtungen und Anlagen schonend zu behandeln;
 - d) seine bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein ohne Verzögerung zu erfüllen.
3. Der Verein haftet nicht für die den Mitgliedern aus dem Flugsportbetrieb entstandenen Schäden oder Sachverlusten.

§ 5 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder sofern sie mindestens *ein* Jahr Mitglied des Vereins sind. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Gleiches gilt auch für die Wählbarkeit, wobei auch abwesende Mitglieder wählbar sind, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Neuwahl des Vorstands
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes

5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, jedoch ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hannover, 23. März 2018